

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor im Rahmen des Fortbildungs-Curriculums „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“

Nach Punkt 4) „Fortbildungsinhalte“ des Curriculums „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ werden unter C) „Supervision“ „insgesamt 30 Stunden Supervision der Begutachtungen und Psychotherapien bei vom Vorstand der PKN anerkannten Supervisoren“ gefordert.

Allgemein wird für die Anerkennung von Supervisoren ein mehrgliedriges Kriteriensystem formuliert:

So werden z.B. schon 1990 vom **Deutschen Psychologen Verlag** in der Schriftenreihe Heft 9 auf den Seiten 40 f. für die Anerkennung als Supervisor folgende Kriterien gefordert:

1. Grundvoraussetzungen: Diplom in Psychologie oder vergleichbarer Abschluss
2. Zusätzliche Weiter- und Fortbildung: Abgeschlossener Bildungsgang zum Klinischen Psychologen / Psychotherapeuten
3. Weitere Qualifikationen:
 - 3.1 Praxis: mindestens drei Jahre überwiegend heilkundliche Tätigkeit
 - 3.2 Lehre: mindestens zweijährige Lehrerfahrung in Klinischer Psychologie
4. Berufsbegleitende Fortbildung: Nachweis von 40 Stunden Fortbildung pro Jahr
5. Verpflichtung zur Berufsausübung: regelmäßige heilkundliche Tätigkeit.

1998 wurden in der **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** für Psychologische Psychotherapeuten (**PsychTh-AprV**) in § 4 Abs. 3 folgende Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor definiert:

1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist,
2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und
3. die persönliche Eignung.

Bringt man beide Kriterienkataloge zusammen und auf den heutigen Stand und bezieht sie auf den forensischen Bereich des Curriculums, so ergibt sich folgende spezifische **Kriterienliste** als Voraussetzung für die Anerkennung als Supervisor im Rahmen des Fortbildungs-Curriculums „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“:

Kriterienliste:

1. Grundvoraussetzung: Approbation als Psychologische(r) Psychotherapeut(in) oder abgeschlossene ärztliche Weiterbildung in Psychiatrie / Psychotherapie
2. Weitere Qualifikationen:
 - 2.1 Praxis: mindestens fünfjährige forensisch/gutachterliche Tätigkeit und psychotherapeutische Behandlung von Straftätern
 - 2.2 Lehre: mindestens dreijährige Lehrtätigkeit / Dozententätigkeit im Bereich Forensische Psychotherapie / Begutachtung / Psychiatrie
3. Berufsbegleitende Fortbildung: Nachweis von 40 Stunden Fortbildung pro Jahr
4. Verpflichtung zur Berufsausübung: regelmäßige forensisch/gutachterliche Tätigkeit und psychotherapeutische Behandlung von Straftätern.
5. Persönliche Eignung.

Der Begriff „persönliche Eignung“ ist in der PsychTh-AprV nicht definiert.

In dem Artikel „Supervision in der Verhaltenstherapie“, Nummer 2090 des Management Handbuch für die psychotherapeutische Praxis (MHP), S. 20 ff. liefert *Schmelzer*¹ eine Definition des Begriffs „persönliche Eignung“, die auch für den Bereich des hier genannten Curriculums Gültigkeit haben kann. Er geht davon aus, dass Supervisoren neben den Fertigkeiten „guter Therapeuten“ weitere Kompetenzen benötigen, die ihre **Eignung** ausmachen:

1. Spezielle Kompetenzen zur Ausübung der Supervisionstätigkeit, z.B. neutrale Supervisorenhaltung, Widerstehen „narzisstischer“ Versuchungen, Wissen über grundlegende Vorgehensweisen der Supervision,
2. Edukative Kompetenzen, d.h. didaktische Kompetenzen und pädagogische Fertigkeiten,
3. Supportive Kompetenzen, z.B. Fähigkeit zur Ermutigung, Motivierung und konstruktivem Feedback,
4. Administrative Kompetenzen, d.h. Kenntnisse im Bereich Qualitätssicherung, Dokumentation, Evaluation und Lernzielkontrollen.

¹ Schmelzer, D.: Verhaltenstherapeutische Supervision. Theorie und Praxis, Göttingen 1997

Frank² hat (ebenfalls in diesem Artikel) fünf Supervisionsstile zusammengefasst, die als besonders **ungeeignet** erscheinen und vermieden werden sollten:

1. Restriktives Verhalten, d.h. Setzen von dogmatischen Grenzen ohne Raum für eigenständiges Handeln zu lassen,
2. Formloses Verhalten, d.h. Fehlen von klaren Anleitungen,
3. Wenig unterstützendes Verhalten, d.h. distanziertes, unbeteiligtes oder kühles Verhalten,
4. Therapeutisches Verhalten, d.h. Behandlung der Supervisanden wie Patienten,
5. Sexuell missbräuchliches Verhalten, d.h. Herstellen einer zu intimen oder sexuell diskriminierenden Beziehung.

In beiden Regelwerken werden Übergangsbestimmungen genannt.

In Heft 9 des **Deutschen Psychologen Verlags** wird dazu lapidar geregelt:

- „Im Sinne von Übergangsregelungen entscheidet im Einzelfall der Akkreditierungsausschuß für den Weiterbildungsgang zum Klinischen Psychologen/Psychotherapeuten.

- Im Falle grundlegender Modifikationen hat der Akkreditierungsausschuss für den Weiterbildungsgang zum Klinischen Psychologen/Psychotherapeuten diese Änderungen dem Föderationsvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen“.

Diese Übergangsbestimmungen sind zu wenig spezifisch, um hilfreich sein zu können.

In der **PsychTh-AprV** sind in § 4 Abs. 4 folgende Übergangsbestimmungen definiert:

„Während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Personen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes mindestens fünf Jahre psychotherapeutisch im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 tätig waren, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisoren nach Absatz 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend“.

Diese Übergangsbestimmungen ermöglichen also Personen, die schon vor Inkrafttreten des PsychThG im Jahr 1999 mindestens fünf Jahre psychotherapeutisch tätig waren und entsprechende Lehrtätigkeit vorweisen können, die Tätigkeit als Supervisor. Da im Jahr 2006 seit Inkrafttreten des PsychThG jedoch schon mindestens sechs Jahre vergangen sind, sind diese Übergangsregelungen faktisch unnötig geworden.

Somit kann auf Übergangsbestimmungen für die Anerkennung von Supervisoren im Rahmen des Curriculums „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ verzichtet werden.

Der Vorstand der PKN hat die oben genannte **Kriterienliste** als Voraussetzung für die Anerkennung als Supervisor im Rahmen des Fortbildungs-Curriculums „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“ beschlossen.

² Frank, R.: Qualitätssicherung durch Psychotherapie-Supervision, in: Laireiter, A.-R./Vogel, H. (Hrsg.): Qualitätssicherung in der Psychotherapie und psychosozialen Versorgung, Tübingen 1998